

Coronavirus COVID-19 – Frequently asked questions

Hat der Verleihbetrieb eine allgemeine Lohnzahlungspflicht bei Betriebs- oder Leistungsstörungen infolge behördlicher Pandemiemassnahmen?

Ja, in der Regel besteht in Fällen mangelnder oder fehlender Beschäftigung des Arbeitnehmenden durch den Verleiher als Folge behördlicher Pandemiemassnahmen (Einsatzfirma storniert Einsätze, verordnet Kurzarbeit oder schliesst Betrieb aufgrund behördlichem Beschluss) eine Lohnzahlungspflicht des Verleihers.

Lohnzahlungspflicht des Verleihers falls Arbeitnehmender selbst verschuldet an Arbeitsleistung verhindert ist?

Falls der Arbeitnehmende aufgrund der Auswirkungen des Coronavirus an der Arbeitsleistung verhindert ist), besteht seitens des Verleihers grundsätzlich keine Lohnzahlungspflicht. Mögliche Fälle sind:

- Gesunder Arbeitnehmender hat Angst vor Ansteckung im Betrieb und entscheidet ohne Anweisung des Arbeitgebers bzw. der Behörde zu Hause zu bleiben und arbeitet nicht. Anders ist der Fall, wenn der Arbeitnehmende gesundheitlich angeschlagen ist und es im Betrieb einen Verdacht auf Coronavirus gibt.
- Arbeitnehmender muss sein Kind betreuen, weil die Krippe aufgrund des Coronavirus geschlossen hat und arbeitet zu Hause nicht (Entscheid Arbeitsgericht Zürich bei Schweinegrippe). Allenfalls hat der Arbeitnehmende 3 Tage bezahlt, bis er die Betreuung des Kindes organisiert hat.
- Rückkehr aus ausländischem Krisengebiet nicht möglich

Lohnzahlungspflicht des Verleihers bei behördlich angewiesener Quarantäne?

Ja, denn der Arbeitnehmende ist unverschuldet an der Arbeit verhindert und hat Anspruch auf Lohn bzw. Krankentaggeld.

Welche Vorkehrungen hat der Verleihbetrieb betr. Veranstaltungsausfällen zu treffen?

- Sofortige Kündigung der betreffenden Arbeitsverhältnisse unter Berücksichtigung der vertraglichen Kündigungsfristen; falls möglich eine Vereinbarung mit Mitarbeitenden, den Vertrag sofort (ohne Berücksichtigung der Kündigungsfristen) aufzuheben.
- Sicherstellen, dass der Einsatzbetrieb die Kündigungsfristen des Verleihvertrags einhält.
- Die Umsatzausfälle können in der Regel gegenüber den Grossveranstaltern nicht geltend gemacht werden. Der Bund hat mit Verweis auf eine fehlende Haftungsbestimmung im Epidemiegesetz eine Entschädigung für Grossveranstalter ebenfalls ausgeschlossen.
- Klären Sie die Geltendmachung entstandener Schäden mit Ihrer Rechtsschutzversicherung ab.

Falls ein Einsatzbetrieb wegen Beschäftigungseinbrüchen aufgrund des Coronavirus Kurzarbeit einführt: Hat der Verleihbetrieb einen Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung für seine temporären Mitarbeitenden?

Nein. Weder der Verleih- noch der Einsatzbetrieb kann für diese Arbeitnehmenden Kurzarbeitsentschädigung beanspruchen. Die Verleihbetriebe können aber für ihr internes Personal (z.B. Personalberater, administratives Personal) eine Kurzarbeitsentschädigung verlangen. Siehe für weiterführende Informationen: <https://www.arbeit.swiss/secoalv/de/home/service/publikationen/broschueren.html>

Wie ist das Anmeldeverfahren für Kurzarbeitsentschädigung geregelt?

Das betreffende Unternehmen muss die geplante Kurzarbeit in der Regel 10 Tage vor deren Beginn, ausnahmsweise 3 Tage bei plötzlich eingetretener, nicht voraussehbarer Umstände (wie wohl beim Coronavirus) bei der Amtsstelle des Kantons (i.d.R. Abteilung der Volkswirtschaftsdirektion) des Unternehmenssitzes anmelden. Voranmeldungsformulare sind bei dieser Stelle oder der Arbeitslosenkasse erhältlich.

Realisator AG / eCare AG
Dietikon/Cham, 2. März 2020